Statuten Ostbärn F.C.

beschlossen von der Vereinsversammlung gemäss Art.11 dieser Statuten
Stand: Bern, März 2019
Ostbärn F.C. www.ostbärn.ch info@ostbaernfc.ch

Inhalt

I: Allgemeine Bestimmungen
II: Mitgliedschaft
III: Rechte und Pflichten der Mitglieder
IV: Organe
V: Arbeitsgruppen
VI: Konzept
VII: Weiteres

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**

[1]Der Ostbärn F.C. bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens.

[2]Der Ostbärn F.C. ist insbesondere bestrebt:

a. die Vereinsstruktur basisdemokratisch zu gestalten und in allen Angelegenheiten einen Konsens unter den Mitgliedern zu erreichen;
b. die flache Hierarchie des Vereins zu pflegen und zu erhalten;
c. alle Mitglieder und Teams des Vereins entsprechend ihrer Gleichheit gleich zu behandeln;
d. sich stets am Wohl der Mitglieder zu orientieren;
e. die Mitglieder transparent über sämtliche Vereinsprozesse zu informieren;
f. Diskriminierung jeglicher Art abzulehnen und sich aktiv um die Integration verschiedener Lebensweisen und Weltanschauungen in den Verein zu bemühen.

[3]Der Ostbärn F.C. ist politisch und konfessionell neutral.

Name, Sitz **Art.2**

[1]Der Ostbärn F.C. wurde am 27.08.2013 gegründet und ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

[2]Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Zugehörigkeit **Art. 3**

[1]Der Ostbärn F.C. ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura.

[2]Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den Ostbärn F.C. sowie seine Mitglieder, SpielerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen verbindlich.

[3]Der Verein kann anderen Verbänden, die dieselben Ziele verfolgen, beitreten.

[4]Die Gründung weiterer sportlicher Unterabteilungen ist möglich.

II Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 4

[1]Alle, die die vorliegenden Statuten und das Vereinskonzept des Ostbärn F.C. anerkennen, können um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

Aufnahme

Art. 5

[1]Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung muss begründet werden.

[2]Aufnahmegesuche sind schriftlich an das zuständige Organ zu richten.
[3]Aufnahmegesuche unmündiger SpielerInnen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.

Ehrenmitglied

Art. 6

[1]Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

[2]Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung verliehen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte d. Mitglieder

Art. 7

[1]Die Mitglieder des Ostbärn F.C. haben unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten das Recht:

a. An Vereinsversammlungen und Ostbärnsitzungen teilzunehmen und dort ihre statutarischen Rechte auszuüben, sowie Traktanden zu beantragen;
b. An Vereinsbeschlüssen, insbesondere den dringlichen, beteiligt zu werden;
c. Arbeitsgruppen beizutreten;
d. Über alle Vereinsangelegenheiten in geeigneter Weise orientiert zu werden;
e. Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

[2]Mitglieder mit einer Spiellizenz haben zudem das Recht:

a. am Trainingsbetrieb teilzunehmen;
b. ausreichend am Wettspielbetrieb beteiligt zu werden.

Pflichten d. Mitglieder

Art. 8

1Die Mitglieder des Ostbärn F.C. haben die Pflicht:

a. Sich gegenüber dem Ostbärn F.C. treu zu verhalten;
b. Den Vereinsbetrieb nicht unnötig zu behindern und insbesondere ihre statutarischen Rechte nicht zu missbrauchen;
c. Die Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
d. Den Ostbärn F.C. nach Möglichkeit schadlos zu halten;
e. Alle anderen Pflichten, die sich aus den Statuten oder den statutengemässen Beschlüssen des Ostbärn F.C. ergeben zu erfüllen;
f. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura und des Ostbärn F.C. zu befolgen.

Austritt

Art. 9

1Ein Mitglied kann jederzeit unter Wahrung einer einmonatigen Bedenkfrist aus dem Verein austreten.

2Erfolgt kein Widerruf, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist.

3Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

4Können die Kosten, welche das austretende Mitglied dem Verein verursacht hat auch mit einem Bruchteil des nach Abs. 3 geschuldeten Jahresbeitrag gedeckt werden, reduziert die Ostbärnsitzung den Betrag.

5Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Ausschluss

Art. 10

1Wenn wichtige Gründe vorliegen kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

2Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder Kraft seiner mitgliedschaftlichen Rechte Entscheidungsprozesse mutwillig und übermässig blockiert oder erschwert.

3Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

4Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig in geeigneter Weise anzuhören. Ihm steht für die Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht zu.

5Die Vereinsversammlung fasst den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds mit mindestens ¾ der anwesenden Stimmen.

IV Organe

Ordentliche Vereinsvers.

Art. 11

Der Vereinsversammlung obliegt die Beratung folgender Geschäfte:

a. Genehmigung der Jahresrechnung
b. Genehmigung des Budgets
c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d. Jahresberichte der Arbeitsgruppen
e. Definitive Aufnahme von Mitgliedern
f. Ausschluss von Mitgliedern
g. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
h. Statutenänderungen

Ausserordentl. Einberufung

Art. 12

[1]Die Arbeitsgruppe Präsidium hat eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Ostbärnsitzung

Art. 13

[1]Die Ostbärnsitzung findet vier Mal jährlich statt.

[2]Der Ostbärnsitzung obliegt die Beratung sämtlicher Geschäfte, die durch die Statuten nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Beschluss-fassung

Art. 14

[1]Vereinsbeschlüsse werden mit dem Konsensprinzip gefasst.

[2]Es partizipieren alle anwesenden Mitglieder.

Dringlichkeit

Art. 15

[1]Ein Vereinsbeschluss, der keinen Aufschub duldet, kann für dringlich erklärt werden und unter Abweichung vom Konsensprinzip gefasst werden:

a. Wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt;
b. Nicht mehr als ein Drittel der sich äussernden Mitglieder dagegen ist.

[2]Ein dringlicher Vereinsbeschluss ist an der nächsten Ostbärnsitzung zu genehmigen.

Einberufung

Art. 16

[1]Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor einer Vereinsversammlung oder einer Ostbärnsitzung unter Beilegung der Traktandenliste einzuladen.

[2]Bei der Ansetzung ist darauf zu achten, dass möglichst allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

Unterschrift **Art. 17**

[1]Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Arbeitsgruppe Präsidium.

V Arbeitsgruppen

Allgemeines **Art. 18**

[1]Alle Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen.

[2]Der Verein verfügt über folgende ständige Arbeitsgruppen:

a. Arbeitsgruppe Präsidium
b. Arbeitsgruppen der Teams
c. Arbeitsgruppen Spielbetrieb der Teams
d. Arbeitsgruppe Prozess
e. Arbeitsgruppe Material
f. Arbeitsgruppe Mitglieder und Finanzen
g. Arbeitsgruppe Sponsoring
h. Arbeitsgruppe Ostbär
i. Arbeitsgruppe Soziale Medien und Website
j. Arbeitsgruppe Boutique
k. Arbeitsgruppe Platzfrage und Gemeinde
l. Arbeitsgruppe Schiedsrichterwesen
m. Arbeitsgruppe Soziales Engagement

[3]Die Ostbärnsitzung kann neue Arbeitsgruppen gründen.

Handbuch **Art. 19**

Arbeitsgruppen [1]Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch die Ostbärnsitzung festgelegt und in einem Handbuch festgehalten.

[2]Kompetenzwidrige Beschlüsse sind nichtig, können aber nachträglich durch die Ostbärnsitzung genehmigt werden.

[3]Das Handbuch wird durch die Ostbärnsitzung erlassen und angepasst.

Sitzungen **Art. 20**

[1]Sitzungen der Arbeitsgruppen sind zu protokollieren.

[2]Das Protokoll ist innert sieben Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

VI Konzept

Allgemeines

Art. 21

[1]Der Ostbärn F.C. pflegt ein Vereinskonzept, dass die statutarischen Grundsätze ausformuliert und konkretisiert.

[2]Es wird durch die Ostbärnsitzung erlassen und angepasst.

VII Weiteres

Mittel

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

a. Die von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.
b. Subventionen;
c. Sammlungen/Schenkungen;
d. Sponsoring;
e. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Ver-

Art. 23

bindlichkeiten

[1]Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.